

DE

GD1A.D.4, GD1A/892/01/1999 – HR(ES)

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 132/1999**

vom 5. November 1999

**zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/1999 vom 25. Juni 1999¹ geändert.

Die Entscheidung 98/720/EG der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur dritten Änderung der Entscheidung 98/339/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 1999/39/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens und zur Aufhebung der Entscheidung 96/552/EG³ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluß gilt nicht für Island und Liechtenstein -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 342 vom 17.12.1998, S. 30.

³ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 47.

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens wird unter Nummer 10 (Entscheidung 98/339/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **398 D 0720:** Entscheidung 98/720/EG der Kommission vom 9. Dezember 1998 (ABl. L 342 vom 17.12.1998, S. 30).“

Artikel 2

In Anhang I Kapitel I Teil 3 des Abkommens wird unter der Überschrift „Rechtsakte, denen die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde gebührend Rechnung tragen müssen“ nach Nummer 7 (Entscheidung 98/399/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„8. **399 D 0039:** Entscheidung 1999/39/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens und zur Aufhebung der Entscheidung 96/552/EG (ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 47).“

Artikel 3

In Anhang I Kapitel I Teil 3 des Abkommens wird unter der Überschrift „Rechtsakte, denen die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde gebührend Rechnung tragen müssen“ Nummer 4 (Entscheidung 96/552/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 4

Der Wortlaut der Entscheidungen 98/720/EG und 1999/39/EG der Kommission in norwegischer Sprache, der der norwegischen Sprachfassung dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 6. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 6

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 5. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner